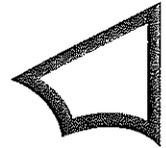


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmverein Nahe Glan e.V.
Fritz Altrichter
Joachim Ringelnatz Str. 7

65201 Wiesbaden

Gmund, 4. Dezember 2002 Kla/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Vor der Wesenbach", Gemeinde 55571 Odernheim am Glan

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe Glan e.V. vom 10.12.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3650/2, 3649/1 (Starts) und 3740 (Landungen), Gemarkung Odernheim.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2003. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein:
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In dem Zeitraum vom 1. März bis zum 15. Juli darf kein Flugbetrieb stattfinden.
2. Alle Piloten sind durch den Geländehalter darauf hinzuweisen, dass Störungen der Avifauna zu verhindern sind. Tiefes Fliegen ist daher zu vermeiden.
3. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen mit ihren darin vorkommenden Tierarten dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
4. Es sind jährlich, bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen (hier: jährliche Mahd des Startbereiches und gelegentliche Entbuschung der Randbereiche, sowie die Pflege bzw. Entbuschung einer mit der Unteren Landespflegebehörde noch auszuwählenden Fläche).
5. Auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung des Gebietes, ist eine Folgeuntersuchung nach mindestens 3 Jahren notwendig. Diese Untersuchung ist dem DHV und der Unteren Landespflegebehörde vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.12.2001 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde durch einen Ortstermin am 29.08.2001 und mit Schreiben vom 11.10.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Im August 2002 wurde beim DHV durch den antragstellenden Verein ein ornithologisches Gutachten seitens des antragstellenden Vereins eingereicht, welches an die Landespflegebehörde Bad Kreuznach weitergeleitet wurde. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass aus ökologischer Sicht keine Bedenken gegen den Startplatz bestehen, wenn der Flugbetrieb nicht zwischen dem 01.03. und 15.07. eines jeden Jahres durchgeführt wird.

Mit Schreiben vom 06.11.2002 stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb eingeschränkt und mit Auflagen zu. Die Auflagen der Naturschutzbehörde Bad Kreuznach wurden in die Erlaubnis übernommen. Insbesondere hat der Geländehalter landschaftspflegerische Arbeiten in Absprache mit der Landschaftspflegebehörde Bad Kreuznach durchzuführen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 10.01.2001 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb